Stadt Leipzig
Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt

Informationsblatt zum Verbraucherinformationsgesetz,
Massenanfragen über die Online-Plattform „Topf Secret"
Stand: Juni 2019

Sehr geehrte Lebensmittelunternehmerinnen, sehr geehrter Lebensmittelunternehmer,

als Lebensmittelüberwachungsbehörde ist die Stadt Leipzig auch für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (folgend: VIG) zuständig. Das VIG besteht bereits seit 2007 und wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Auf der Grundlage dieses Gesetzes haben Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Behörde vorliegenden Informationen. Der Katalog an Informationen, auf die sich dieser Anspruch erstreckt, ist sehr umfangreich (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 VIG).

Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen ihre Anträge auf Informationen nicht begründen.
Die Anträge müssen lediglich hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, auf welche Informationen sie gerichtet sind. Für die Behörde steht die Bearbeitung der Anträge nicht im Ermessen. Die Anträge sind zu prüfen. Dabei gelten Bearbeitungsfristen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Herausgabe der Informationen. Bei bestimmten Ausschluss- und Beschränkungsgründen hat die Behörde die Interessen der Beteiligten abzuwägen.

Gegenwärtig liegen uns über die Online-Plattform „Topf Secret“ eine Vielzahl von Anträgen vor.
Mit ihren Anträgen begehren die Verbraucherinnen und Verbraucher Auskunft, wann die letzten zwei Kontrollen durch uns in einem bestimmten Betrieb stattgefunden haben. Soweit es dabei zu Beanstandungen kam, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Wir gehen derzeit davon aus, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen haben. Abschließend kann diese Frage nur im Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung geklärt werden.

Im Rahmen der Bearbeitung eines solchen Antrages nach dem VIG hören wir Sie als betroffene Lebensmittelunternehmerinnen oder Lebensmittelunternehmer schriftlich an. Sie erhalten die Möglichkeit, sich zu äußern und Ausschluss- und Beschränkungsgründe vorzubringen. In einem zweiten Schritt entscheiden wir als Behörde förmlich über den vorliegenden Antrag. Die Entscheidung ergeht gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Als betroffene Lebensmittelunternehmerinnen oder Lebensmittelunternehmer erhalten Sie diese Entscheidung ebenfalls. Anschließend haben Sie die Möglichkeit, die Ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsbehelfe einzulegen. Über Ihre Rechte werden Sie von uns umfassend schriftlich informiert.

Erst wenn die vorgenannte Entscheidung bestandskräftig oder zumindest vollziehbar ist, übersenden wir an die Antragstellerin oder an den Antragsteller die beantragten Informationen. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt das regelmäßig postalisch. Der genaue Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Einzelfall und ist auch davon abhängig, ob und inwieweit Sie als betroffene Lebensmittelunternehmerinnen oder Lebensmittelunternehmer von Ihren Möglichkeiten, Rechtsbehelfe einzulegen, Gebrauch machen.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen, vorzugsweise auf schriftlichem Wege (veterinaeramt@leipzig.de), gern zur Verfügung.

56-I-002-D-2019-06
VIG, LMU (1/1)

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, 04092 Leipzig, Tel. 0341 123-3761; Fax 0341 123-3765